

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Mittwoch, den 16. Dezember 2015

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. GGR Astrid Pillmayer, BA | 16. GR Liliane Leitzinger |
| 2. GGR Franz Semler | 17. GR Ing. Walter Petz |
| 3. GGR Alfred Stachelberger | 18. GR Andreas Pospisil |
| 4. GGR Ing. Martin Heinrich | 19. GR Dr. Elisabeth Seidl |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 20. GR Evelin Stanek |
| 6. GGR Alfred Kögl | 21. GR Miriam Hülmbauer |
| 7. GR Renate Albrecht | 22. GR Mag. Robert Hülmbauer |
| 8. GR Rudolf Hammer (bis 22.55 Uhr) | 23. GR Aida Maas Al-Sania |
| 9. GR Mathias Kraft | 24. GR Ing. Harald Sattmann |
| 10. GR Franz Leitzinger | 25. GR Ernst Susicky |
| 11. GR Brigitte Müller | 26. GR Patrick Trinko |
| 12. GR Herbert Rottensteiner | 27. GR Mag. Heidrun Tscharnutter |
| 13. GR DI Gerald Schabl (bis 20.50 Uhr) | 28. GR Christian Gsandtner |
| 14. GR Walter Schreiner (bis 22.45 Uhr) | 29. GR Markus Kolar |
| 15. GR Gabriele Seidl-Prokesch | |

Entschuldigt: GR Christian Kraft, GR Thomas Zeimke

GR DI Gerald Schabl war ab TOP 5 nicht mehr anwesend.

GR Walter Schreiner war ab TOP 9 nicht mehr anwesend.

GR Rudolf Hammer war ab TOP 14 nicht mehr anwesend.

Schriftführerin: Romana Emmer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.05 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Titz unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Grundverkäufe Badesiedlung, Verkauf Pachtgrundstück PARz. 467/111, KG Altenberg“, eingebracht. (Beilage 1)

Bgm. Titz verliest diesen Antrag und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit und als TOP 15) h.) auf die heutige Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.) Protokoll der Sitzung vom 27.11.2015

Bgm. Titz stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 27. November 2015 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

Bgm. Titz bringt folgendes Schreiben dem Gemeinderat zur Kenntnis:

- Eine Einladung vom Verein Dorfplatz zur Eröffnung des Gemeinschaftsbüros am 8.1.2016. Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail weitergeleitet werden.

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Am 20. November 2015 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2016 bzw. Teilbereiche des MFP 2016 bis 2020 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2016 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten bzw. einem Vertreter der FPÖ-Fraktion besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2016 bis 2020 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2016 erstellt.

Dieser Entwurf wurde vom 1.12.2015 bis 15.12.2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Entwurf des Voranschlages 2016 und des MFP 2016 bis 2020 wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses am 26.11. und 9.12.2015 näher erörtert und es wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a.) Voranschlag 2016

Seite 108/109 Vorhaben Sanierung von Gemeindewohnungen

6/8536+910 Zuführung vom ordentlichen Haushalt + 20.000,-

5/8536-010 Sanierungskosten – Wohnungen + 20.000,-

Seite 110/111 Vorhaben Maßnahmen für Radfahrer

6/6122+910 Zuführung vom ordentlichen Haushalt - 20.000,-

5/6122-00202 Baukosten Radwege - 10.000,-

5/6122-050 Sonderanlagen - 10.000,-

b.) MFP 2016-2020

Seite 31/32

Beim Vorhaben 71 – Dorfhaus Hadersfeld werden 2017 und 2018 jeweils 5.000,- berücksichtigt.

c.) In der Ausschusssitzung am 9.12.2015 wurde auch empfohlen, dass bei einem eventuell möglichen Grundankauf für ein Dorfhaus in Hadersfeld Budgetmittel im außerordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Voranschlag 2016 mit Dienstpostenplan und der mittelfristige Finanzplan bis 2020 liegen nun in der Endfassung vor. Das Budget für das Jahr 2016 wurde mit € 16.824.500,- ausgeglichen erstellt. Von dieser Summe entfallen auf den ordentlichen Haushalt € 15.060.200,- und auf den außerordentlichen Haushalt € 1.764.300,-.

Neben dem Zahlenwerk wurden der Voranschlagsvermerk (Deckungsfähigkeit) und die Wertgrenzen aufgenommen. Der Voranschlag 2016 ist um die gemäß VRV notwendigen Nachweise ergänzt.

Unter anderem der Schuldennachweis, der in der Schuldenart 1 einen Endstand von € 3.748.300 und in der Schuldenart 2 einen Endstand von € 12.621.400,-. Somit ist ein Gesamtendstand von € 16.369.700,- ausgewiesen.

Die Personalkosten sind 2016 mit 3.446.900,- ausgewiesen, dass einer Erhöhung von 4,19 % gegenüber dem derzeit gültigen Voranschlag 2015 entspricht.

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlag 2016 mit dem Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan bis 2020 in der nun vorliegenden Form (Änderungen laut Sachverhalt).

Zu diesem Antrag sprachen:

GGR Semler, GR Gsandtner, GR Mag. Hülbauer, GGR Stachelberger, GGR Pillmayer BA, GR Ing. Petz, GR Maas Al-Sania, GR Kolar, GGR Kögl, GR Pospisil, GR Mag. Tscharnutter, GGR Reg.-Rat Seidl, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Dr. Seidl, GR Trinko, GR Albrecht

Abstimmungsergebnis

Dafür: 29

Dagegen: 2 (GR Gsandtner, GR Kolar)

Pkt. 4	Sitzung des Gemeinderates	vom 16.12.2015
a.)	Änderung und Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte Kulturhaus St. Andrä und Alte Schule Greifenstein	

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Die Tarife in den Kulturhäusern wurden letztmalig 2010 angepasst. Es soll folgende Neufestlegung der Tarife ab 1.1.2016 ab dem Buchungsdatum 1.12.2015 erfolgen:

Vermietungspreise im Kulturhaus und alte Schule Greifenstein – ab 1.1.2016 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer)

Kulturhaus

Mainstreet-Saal mit Tontechnik: € 22,00 (Stundensatz)	NEU € 24,-
Mainstreet-Saal ohne Tontechnik: € 16,50 (Stundensatz)	NEU € 18,-
Mainstreet-Saal mit Tontechnik: € 90,00 (Tagessatz)	NEU € 100,-
Mainstreet-Saal ohne Tontechnik: € 55,00 (Tagessatz)	NEU € 60,-

Projektor (Videobeamer): € 6,- (Stundensatz)	NEU € 7,50
Foyer für Agape im Rahmen einer Hochzeit € 10,-	NEU € 11,-

Ausstellungsräume € 15,- (Tagessatz) € 45,- pro Woche	NEU € 16,- (Tagessatz) € 60,- pro Woche
---	--

Ausstellungsräume mit Foyer € 20,- (Tagessatz) € 60,- pro Woche	NEU € 22,- (Tagessatz) € 80,- pro Woche
---	--

Ausstellungsräume und Foyer für Feiern und sonstige Veranstaltungen € 160,- (Tagessatz)

Ausstellungsräume und Foyer und Mehrzwecksaal für Ausstellungen und Märkte
(beinhaltet: 1 Woche Ausstellungsräume/Foyer + 3 Tage Mehrzwecksaal) € 210,-

Mehrzwecksaal (Dachgeschoss): 15,- (Stundensatz)	NEU 16,50
Mehrzwecksaal (Dachgeschoss): 50,- (Tagessatz)	NEU 55,-

Bei den Tagessatz- und Wochentarifen ist nur ein Veranstaltungstag bzw. -woche bezahlt.

Wenn bereits vorher eine Nutzung für Vorbereitungsarbeiten notwendig ist und auch benützt wird, sind 25 % des Haupttarifes pro Tag zu leisten. Auf die Vornutzung besteht kein Anrecht.

Kautionsseinhebung doppelter Tarif der Miete

Einzahlbar mindestens eine Woche vor der Veranstaltung (Einlangen bei der Gemeinde), Rückzahlung eine Woche nach der Veranstaltung, wenn keine Schäden festgestellt werden, unter Abzug der Mietkosten.

Alte Schule Greifenstein

Erdgeschoß und Obergeschoß inkl. Küche: € 27,50 (Stundensatz)	NEU € 30,-
Erdgeschoß und Obergeschoß ohne Küche: € 22,00 (Stundensatz)	NEU € 24,-
Erdgeschoß inkl. Küche: € 22,00 (Stundensatz)	NEU € 24,-
Erdgeschoß ohne Küche: € 16,50 (Stundensatz)	NEU € 18,-
Erdgeschoß und Obergeschoß inkl. Küche: € 220,00 (Tagessatz)	NEU € 240,-
Erdgeschoß (ohne Obergeschoß) inkl. Küche: € 165,00 (Tagessatz)	NEU € 180,-

Keller inkl. Küche: € 90,00 (Tagessatz)	NEU € 100,-
Keller ohne Küche: € 55,00 (Tagessatz)	NEU € 60,-

Bei den Tagessatztarifen ist nur ein Veranstaltungstag bezahlt. Wenn bereits vorher eine Nutzung für Vorbereitungsarbeiten notwendig ist und auch benützt wird, sind 25 % des Haupttarifes pro Tag zu leisten. Auf die Vornutzung besteht kein Anrecht.

Kautionsseinhebung doppelter Tarif der Miete

Einzahlbar mindestens eine Woche vor der Veranstaltung (Einlangen bei der Gemeinde), Rückzahlung eine Woche nach der Veranstaltung, wenn keine Schäden festgestellt werden, unter Abzug der Mietkosten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden zu den angegebenen Zeitpunkten geändert.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Ing. Petz war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

b.) **Änderung und Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte
Musikschulsaal / Turnsaal - Veranstaltungen**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Die Tarife für den Musikschulsaal/Turnsaal wurden erstmalig 2010 festgesetzt. Es soll folgende Neufestlegung der Tarife ab 1.1.2016 ab dem Buchungsdatum 1.12.2015 erfolgen:

Musikschulsaal/Turnsaal in der Volksschule

Veranstaltungen (mit Besucher)

bis 3 Stunden € 150,- NEU € 165,-

bis 10 Stunden € 300,- NEU € 330,-

Mitternachtsüberschreitung € 500,- NEU € 550,-

Tarif Foyer € 50,- NEU 55,-

Tarif Bar € 50,- NEU 55,-

Mitbenutzung des Turnsaales als Garderobe € 50,- NEU € 55,- (Benutzung erst ab 18.00 Uhr möglich)

Mitbenutzung des Turnsaales als Garderobe und Tombola-Ausgabe € 70,- NEU € 75,-

(Benutzung erst ab 15.00 Uhr möglich)

Mitbenutzung des Turnsaales als Veranstaltungsraum € 200,- NEU € 220,-

Tarife für den Musikschulsaal und Turnsaal der Volksschule

Miete der Bühne (inkl. Aufstellen) bis 20 m² € 60,- NEU € 65,-

Miete der Bühne (inkl. Aufstellen) bis 40 m² € 100,- NEU € 110,-

Aufstellung Sessel bis 100 Stk. € 20,- NEU € 22,-

Aufstellung Sessel bis 300 Stk. € 50,- NEU € 55,-

Aufstellung pro Tisch € 2,- NEU € 2,20

Stehtische pro Stück € 5,- NEU € 5,50

Mit diesen Tarifen ist nur der Veranstaltungstag bezahlt. Wenn der Saal bereits vorher für Vorbereitungsarbeiten benötigt und benützt wird, sind 25 % des Haupttarifes pro Tag zu leisten.

Kautionsinhebung doppelter Tarif der Miete

Einzahlbar mindestens eine Woche vor der Veranstaltung (Einlangen bei der Gemeinde), Rückzahlung eine Woche nach der Veranstaltung, wenn keine Schäden festgestellt werden, unter Abzug der Mietkosten.

Nutzung nur von der Gemeinde bzw. eingetragenen Vereinen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Der Musikschulsaal wurde für die Nutzung durch die Volksschule, Musikschule, Marktgemeinde, Musik- und Gesangverein und Hadersfelder Schlosschor errichtet.

Für Ballveranstaltungen und anderen Events, kann ein eingetragener Verein der Marktgemeinde den Musikschulsaal (im Regelfall von Freitag-Sonntag) anmieten. Somit ist klargestellt, dass u.a. keine Vermietung an Privatpersonen gibt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden zu den angegebenen Zeitpunkten geändert.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

c.) **Änderung und Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte
Verkaufs-(Advent-)hütten und andere Pauschaltarife**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Die Tarife für die Verkaufs-(Advent-)hütten wurden letztmalig 2010 festgesetzt. Es soll folgende Neufestlegung der Tarife ab 1.1.2016 ab dem Buchungsdatum 1.12.2015 erfolgen:

Verkaufs-(Advent-)hütten

- 1.) Kein Verkauf von Alkoholika oder warmen Speisen:
Verleihgebühr von € 25,- NEU € 27,50 pro Hütte und Tag.
Strombereitstellungsgebühr von € 10,- NEU € 11,- pro Hütte und Tag.
- 2.) Verkauf von Alkoholika oder warmen Speisen – gültig nur für einen eingetragenen Verein mit Sitz in der Gemeinde St.Andrä-Wördern
Verleihgebühr von € 35,- NEU € 38,50 pro Hütte und Tag.
Strombereitstellungsgebühr von € 15,- NEU € 16,50 pro Hütte und Tag.
- 3.) Verkauf von Alkoholika oder warmen Speisen
Verleihgebühr von € 45,- NEU € 50,- pro Hütte und Tag.
Strombereitstellungsgebühr von € 25,- NEU € 27,50 pro Hütte und Tag.

Diese Verleihgebühren kommen nur im Rahmen des alljährlichen Dorffestes und Adventmarktes (Veranstalter Marktgemeinde St.Andrä-Wördern) zur Verrechnung.

Beim Adventmarkt sind nur dann eigene Verkaufshütten zugelassen, wenn diese den Gemeindegewerbeständen äußerlich gleich sind, um ein einheitliches Bild zu gewährleisten. Wenn diese Bedingung zutrifft, wird eine Standgebühr von 80 % der Verleihgebühr gemäß der Pkt. 1 bis 3 pro Hütte und Tag in Rechnung gestellt.

Beim Dorffest wird der Verkaufshüttenverleihpreis pro Tag um 25 % reduziert, wenn zur festgelegten Dorffestöffnungszeit – wird von der Gemeinde festgelegt – für das gesamte Wochenende eingehalten wird.

Beim Dorffest wird gemäß Pkt. 2 und 3 (Tarif - 80 % - und Bestimmung) eine Standgebühr pro (Privat-)Hütte, Verkaufsstand (Verbreichungsplätze auf zwei Partyzelte begrenzt) in Rechnung gestellt.

Sonstige Verkaufshütten-Ausleihungen:

Verleihgebühr von € 35,- NEU 38,50 pro Hütte und Tag.

Zustellung/Abholung im Gemeindegebiet (fahrbare Hütte) € 50,- NEU € 55,- pro Hütte

Zustellung/Aufbau/Abbau/Abholung € 175,- NEU € 190,- pro Hütte

Sonstige Pauschaltarife – für Ausleihungen, Transporte, Aufstellung usw. im Gemeindegebiet

Transport/Aufstellung/Abbau/Abholung der Bühne bis 20 m² € 120,- NEU € 132,-

Transport/Aufstellung/Abbau/Abholung der Bühne bis 40 m² € 240,- NEU € 265,-

Transport/Abholung Sessel bis 100 Stk. € 1,50 NEU € 1,65 pro Stück

Transport/Abholung Sessel bis 300 Stk. € 1,25 NEU € 1,35 pro Stück

Transport/Abholung Tisch € 2,50 NEU € 2,75 pro Stück

Transport/Abholung Stehtische € 5,- NEU € 5,50 pro Stück

Transport/Abholung Heurigen garnitur € 10,- NEU € 11,- pro Garnitur

Mit diesen Beiträgen ist ein Veranstaltungstag gedeckt. Für jeden zusätzlichen Tag der Benützung sind 50 % des jeweiligen Tarifes zu entrichten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEK. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden zu den angegebenen Zeitpunkten geändert.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

**d.) Änderung und Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte
Preise für „Essen auf Rädern“**

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Die Tarife für Essen auf Rädern wurden letztmalig mit 1.4.2013 festgesetzt. Auf Grund des Prüfberichts des Landes 2015 wurde die Gemeinde aufgefordert, dass einheitliche Verkaufspreise festzulegen sind. Die soziale Komponente soll mittels Subventionsrichtlinie des Gemeinderates, die vom Bürgermeister umzusetzen ist, ausgeglichen werden.

Diese Richtlinie wird (wurde) im Sozialausschuss ausgearbeitet.

Der Nettopreis der Wirte liegt derzeit bei € 5,91 pro Portion.

Mit Auslieferung ab 1.1.2016 soll der Verkaufspreis pro Essen mit € 5,50 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer pro Portion festgelegt werden. Bei zukünftigen (jährlichen) Anpassungen soll eine Annäherung an den Nettopreis der Wirte erfolgen. Die Nebenkosten (Transportkosten) sollen weiterhin von der Gemeinde bzw. durch Förderungen des Landes getragen werden.

Auszug aus dem Prüfbericht der NÖ Landesregierung:

(UA 42) Altenbetreuung, Essen auf Rädern:

Die letzte Tarifierfassung für das „Essen auf Rädern“ erfolgte in der Sitzung vom 22.03.2013 unter TOP 1 (bis dahin waren die Tarife mit Gültigkeit ab 01.01.2009 in Kraft).

Es wurden dabei zwei Tarife festgesetzt, wobei die als Verrechnungsgrundlage dienende Einkommensgrenze für den geringeren Tarif der Richtsatz der Ausgleichszulage ist. Die Tarife decken dabei nicht die Menüpreise der Gastwirte, die Transportkosten wurden nicht einkalkuliert.

Für die Gemeindeeinrichtung „Essen auf Rädern“ wird empfohlen einen einzigen kostendeckenden Tarif festzusetzen und diesen jährlich anzupassen. Sollen bestimmte Personengruppen aus sozialen Erwägungen diese Dienstleistung billiger erhalten sollte dies im Wege von Subventionen erfolgen.

Zur Vereinfachung der Abwicklung derartiger Subventionen wird auf die Möglichkeit zur Festsetzung von Subventionsrichtlinien durch den Gemeinderat hingewiesen, deren Vollzug bei eindeutiger Festlegung von Personenkreis, Subventionsgegenstand und Subventionshöhe bei entsprechender Deckung im Voranschlag alleine durch den Bürgermeister erfolgen kann.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Verkaufspreis für die Aktion „Essen auf Rädern“ wird mit Auslieferung ab 1.1.2016 mit € 5,50 netto festgesetzt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR DI Schabl verlässt um 20.50 Uhr die Sitzung.

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

Auf Grund des Prüfberichts des Landes 2015 wurde die Gemeinde aufgefordert, dass einheitliche Verkaufspreise für Essenbezieher im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ festzusetzen sind. Die soziale Komponente soll mittels Subventionsrichtlinie des Gemeinderates, die vom Bürgermeister umzusetzen ist, ausgeglichen werden.

2015 waren insgesamt elf Personen betroffen, die den günstigeren Tarif verrechnet bekommen haben. Aktuell (Okt.2015) sind es acht Personen. Auf Grund der Erfahrungswerte 2015 wird mit einer Gesamt Subvention von rund € 2.200,- pro Jahr zu rechnen sein.

Folgende Richtlinie wurde im Sozialausschuss ausgearbeitet.

Richtlinie zur Gewährung eines Kostenzuschusses zu dem Essensbeitrag im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“

Präambel: Mit Wirkung 1.1.2016 wurde über Aufforderung der NÖ Landesregierung ein einheitlicher Tarif für die Essenbezieher im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ festgelegt. Um die bisherige Tarifgestaltung – soziale Staffelung – beizubehalten, wurde der Vorschlag der NÖ Landesregierung aufgegriffen und es wird bei Essenbeziehern, bei denen das Familieneinkommen unter dem Richtsatz für Ausgleichszulagenbezieher liegt, eine Unterstützung (Kostenzuschuss) pro Essen gewährt.

Über einen einmaligen Antrag wird ein Kostenzuschuss zu den verrechneten Essensportionen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ gewährt, wenn der Essenbezieher Ausgleichszulage bezieht bzw. unter deren Richtsätze fällt.

Als Einkommensgrenzen gelten die Richtsätze für die Ausgleichzulage. Diese sind 2016:

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2016
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten	882,78 Euro
Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.323,58 Euro

Anrechenfrei bei der Berechnung des Einkommens im Sinne der Richtlinie sind: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Geburtsbeihilfe.

Wenn diese Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wird über einen einmaligen Antrag ein Kostenzuschuss von € 0,90 netto (€ 0,99 inkl. Umsatzsteuer) pro Essen gewährt. Der Kostenzuschuss wird gleichzeitig mit der Vorschreibung der Monatsabrechnung gewährt bzw. in Abzug gebracht.

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung des Kostenzuschusses erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind

- a.) Nur jene Personen, denen seitens der Gemeinde die Essensportionen vorgeschrieben werden - Ausnahme: Sachwalter oder Familienangehörige bezahlen das Essen

- b.) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern sein
- c.) Bei Bedarf sind die Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen vorzulegen

Die Berechnung und Auszahlung des Kostenzuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Zuge der Vorschreibung der monatlichen Beiträge.

Sollten sich außerhalb dieser Richtlinie noch soziale Härtefälle ergeben, wird eine individuelle, sozial ausgewogene Entscheidung durch den Gemeindevorstand zu treffen sein.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2016 (für Auslieferungen ab 1.1.2016) in Kraft.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der Richtlinien wie im Sachverhalt beschrieben.

Zu diesem Antrag sprachen:

GR Seidl-Prokesch

Abstimmungsergebnis einstimmig

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen eingereicht worden. Die Auflistung aller Ansuchen für 2015 liegt bei.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2015 aufgrund der beigefügten einen integrierenden Bestand dieses Beschlusses bildenden Liste mit einer Gesamthöhe von € 101.573,90

Gegenantrag

GR Gsandtner stellt den Antrag, die Vereine und die Feuerwehren getrennt abzustimmen.

Zu diesen Anträgen sprachen:

GR Hammer, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Pillmayer BA, GR Dr. Seidl, GGR Stachelberger, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Gsandtner, GR Mag: Hülmbauer, GGR Ing. Heinrich, GGR Kögl, GR Ing. Petz, GR Maas-Al Sania, GR Kolar

Abstimmungsergebnis

Gegenantrag: Dafür: 13 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)
Dagegen: 14 (BL-Fraktion, Bgm. Titz, Vize-Bgm. Fischer, GGR Reg.Rat. Seidl, GGR Ing. Heinrich, GR Ing. Petz, GR Pospisil, GR Dr. Seidl, GR Stanek, GR Mag. Hülmbauer, GR Ing. Sattmann)
Enthaltung: 3 (GR Hülmbauer, GR Maas-Al Sania, GR Liliane Leitzinger)

Abstimmungsergebnis Antrag: Dafür: 28
Enthaltung: 2 (GR Gsandtner, GR Kolar)

SUBVENTIONSVERGABEN 2015

	Subvention 2014 EURO	Subvention 2015 EURO
Hgt. Sportschützen	Laut Vereinbarung wird kein Antrag gestellt	Laut Vereinbarung wird kein Antrag gestellt
Judo Club Makoto	450,-	450,-
Kajakunion Greifenstein	450,-	450,-
SV St. Andrä-Wördern Inkl. Nachwuchsbetreuung	Subventionsvereinbarung 5.240,-	- 8.700,-
SV St. Andrä-Wördern – Rasenmäher / Material Bänke – Trainerbänke	9.683,10	
UNION Hintersdorf/Kirchbach Sektion Fußball	500,-	0,-
UNION Hintersdorf/Kirchbach Turn u. Sportunion	270,-	270,-
UNION St.Andrä-Wördern (Jugend)	8.950,- 1.700,-	8.100,- 1.700,-
Pacht für Tennisplatz		
Red Dragons Inlinehockey Verein	400,-	1.000,-

Berg- und Naturwacht	350,-	350,-
Feuerwehrtaucher Niederösterreich	300,-	300,-
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger	2.000,-	2.000,-
Hgt. Kulturkreis Unterstützung Oper unter Sternen	450,- 1.703,20	450,- 1.751,20
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	360,-	360,-
Kinderfreunde St.Andrä-Wördern	360,-	360,-
Komac Manfr. „Siberian Husky v.Lakota Tipi“	947,70 (Hundeabgabe)	947,70 (Hundeabgabe)
Beitrag Pacht lt. Vorstand 27.1.2015	+ 1.200,- (100,- pro Monat)	1.800,-
Kriegsopfer- und Behindertenverband	135,-	0,-
Markomania	200,-	200,-
Musik- und Gesangsverein	Subventionsvereinbarung 4.208,-	Subventionsvereinbarung 4.730,-
Ankauf Musikinstrumente Vorstand 16.6.2015		4.000,-
NÖ. Seniorenbund	270,-	270,-
NÖ Volkshilfe – Ortsgruppe St. Andrä-Wördern	225,-	225,-
Theaterverein Dschungeldorfer Komödien Kom.	200,-	0,-
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wördern		350,-

	Subventionen 2014 Euro	Subventionen 2015 Euro
Pensionistenverband	540,-	540,-
Naturpark Eichenhain	1.000,-	500,-
Vorschuss - Vorstand 14.4.2015		500,-
Verschönerungsverein	675,-	675,-
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wördern	900,-	1.000,-
Waldkindergarten St. Andrä-Wördern, Folger Duit	630,-	630,-
VÖAFV, Sektion Muckendorf Altarm Uferreinigung	315,-	315,-
Evangelische Pfarre	630,-	630,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-	1.620,-
Freiwillige Feuerwehren neu ab 2009 gesamt	Subventionsvereinbarung 55.700,-	Subventionsvereinbarung 56.400,-
Gesamtsubventionen	102.762,-	101.573,90

Auftragsvergaben Gemeindeamt**a.) Baumeisterarbeiten****b.) Lieferung und Montage ALU-Fenster und Elemente**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die thermische Sanierung des Gemeindeamtes sah vor, dass mit Aufbringen eines Vollwärmeschutzes und Erneuerung der Fenster und Türelemente begonnen wird. Aufbauend auf einem seit Jahren ausgearbeiteten Umgestaltungskonzept wurde im Sommer 2015 eine öffentliche Ausschreibung für mehrere Gewerke durchgeführt.

Auf Grund der bekannten Gesamtkosten - nun ergänzt durch die Ergebnisse der Ausschreibung - wurde ein Gebäude Quick-Check durch „energy changes“ durchgeführt.

Folgende Kernaussagen wurden unter anderem im Untersuchungsergebnis festgestellt:

„Das Gebäude selbst ist in einem sehr guten Zustand, welcher nur sehr geringe Aufwendungen nach sich ziehen würde. Das Mauerwerk weist keine größeren Schädigungen auf, so dass, aus diesem Winkel der Betrachtung nur sehr geringe Instandsetzungssummen notwendig sind.

In diesem Zusammenhang und als Ganzes betrachtet kann dem vorliegenden Sanierungsentwurf im Groben zugestimmt und er als durchaus gelungen bezeichnet werden.“

Weiters wurde festgestellt, dass eine Amortisation der Fassadendämmung über Minderverbräuche innerhalb des nächsten Sanierungszyklus nicht erzielbar ist.

Die Neuberechnung des Energieausweises ergibt auch folgende neuen Angaben:

Energieausweis mit Fenstertausch: 53,73 kWh/m²a

Energieausweis Fenstertausch+Dämmung 43,15 kWh/m²a

Die im 1. Projekt geschätzten Gesamtkosten von € 1,7 Mio. wurden nun dahingehend vom Architekten Buresch überarbeitet, dass kein Vollwärmeschutz aufgebracht wird und die übrigen Bereiche auf mögliche Kostenreduktionen zu überarbeiten waren.

Auch die Amtsleitung wurde ersucht, dass vorliegende Raumkonzept auf eine Effizienzsteigerung im Verwaltungsablauf neuerlich zu überarbeiten.

Die Ergebnisse wurden nun dem Gemeinderat in einer gemeinsamen Besprechung am 9.12.2015 präsentiert.

Die neuen Pläne über die Raumaufteilung wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Neben dem Weglassen des Vollwärmeschutzes wird auch keine thermische Sanierung beim Dach des Sitzungssaales durchgeführt. Hier ist lediglich der Fenstertausch bzw. Fenstereinbau vorgesehen. Bei den raumseitigen Umbauarbeiten erfolgten Reduktionen auf den Mindeststandard unter anderem Reduktion bei Lüftungsanlage, Erweiterung der Technik bzw. Zurücklassen von Maßnahmen beim Sitzungssaal.

Die neuen Baukosten (ohne Möblierung) zur Umsetzung des Projektes wurden nun mit € 1,051.000,- (netto) geschätzt.

Beim heutigen Tagesordnungspunkt ist die Beauftragung des Baumeisters (Herstellung der neuen Fensteröffnungen, Aufmauerungen, Fassadensanierung inklusive Gerüstung, sonstige Maßnahmen für den Fenstereinbau) und der Firma für die Lieferung und Montage der ALU-Fenster und Elemente (Fenster, Fenstertüren, Außenfensterbretter, Leibungsverkleidungen bzw. Eingangsschiebetüren inkl. Antriebe) vorgesehen.

Durch das Weglassen des Vollwärmeschutzes kommen beim Baumeister € 93.908,- (netto) und bei der Fensterfirma € 255.743,- (netto) zum Tragen. Auf Basis der Planunterlagen vom 9.12.2015 sollen diese Arbeiten umgesetzt werden und im weiterer Folge die Details der weiteren Maßnahmen ausgearbeitet bzw. Angebote eingeholt werden.

Auf Grund der Ausschreibungsergebnisse und der nun geänderten Ausführungen beim Baumeister bzw. der Fensterfirma kam es zu keinem „Bietersturz“. Daher ist die Beauftragung auf Basis der durchgeführten Ausschreibung für Baumeisterarbeiten die Firma RA Bau & Co GmbH, 1090 Wien, Währinger Gürtel 144/28 als Bestbieter und die Fa. Ludwig Brandstätter BetriebsgmbH, 8130 Fronleiten, Brucker Str. 13 für die Lieferung und Montage der ALU-Fenster und Elemente als Bestbieter möglich.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

- a.) Antrag auf Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma RA Bau & Co GmbH gemäß den Konditionen der Ausschreibung und dem beschriebenen Sachverhalt.
- b.) Antrag auf Auftragsvergabe der Lieferung und Montage der ALU-Fenster und Elemente an die Firma Ludwig Brandstätter BetriebsgmbH gemäß den Konditionen der Ausschreibung und dem beschriebenen Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

GR Kolar, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Albrecht, GR Gsandtner, GR Ing. Petz, GR Trinko, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Müller, GGR Pillmayer BA, GR Mag. Tscharnutter, GGR Semler, GR Susicky

Abstimmungsergebnis – Antrag a.) Dafür: 27
 Enthaltung: 2 (GR Mag. Tscharnutter, GR Trinko)

GGR Kögl war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis – Antrag b.) Dafür: 28
 Enthaltung: 1 (GR Mag. Tscharnutter)

GGR Kögl war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die Gemeinde wurde von ihrer Rechtsvertretung, NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH, informiert, dass für gemeinnützig geführte Kindergärten weiterhin der 10%ige Umsatzsteuersatz anwendbar wäre.

Durch die im August 2015 im Parlament beschlossene Steuerreform 2015/2016 treffen die Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer auch die Kinder- und Jugendbetreuung: Ab 01.01.2016 erhöht sich der Umsatzsteuersatz von 10% auf 13%.

Somit sind grundsätzlich sowohl die Entgelte für die Hauptleistung (Betreuungsentgelt) als auch jene für die Nebenleistungen (z.B. Bastelbeitrag, Mittagessen, Beförderung) in Zukunft mit 13% in Rechnung zu stellen.

Begünstigung bei Gemeinnützigkeit iSd § 34 BAO

Auch nach der Steuerreform 2015/2016 gilt für gemeinnützige Organisationen, die Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen führen, weiterhin ein Steuersatz von 10%. Neben Vereinen, Stiftungen und Hilfsorganisationen können auch Gemeinden mit einem Betrieb gewerblicher Art unter die Kriterien der §§ 34 ff BAO fallen. Das Bundesministerium für Finanzen stellt die vorrangige Begünstigung für gemeinnützige Betriebe klar:

Kann die Gemeinde die Kriterien für die Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Kindergarten bzw. Hort nachweisen, dann ist ab 01.01.2016 weiterhin die Verrechnung des Steuersatzes von 10% möglich!
Was ist notwendig?

Da davon auszugehen ist, dass die zuständigen Finanzbehörden in den nächsten Jahren die Gemeinnützigkeit verstärkt überprüfen und dabei strengere Regeln anwenden wird, wird es nicht ausreichen, dass die Gemeinde diesen Betrieb nur ohne Gewinnabsicht führt, vielmehr bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses über Statuten im Sinne der §§ 34 ff BAO. Diese haben beispielsweise zu enthalten:

- Der Betrieb gewerblicher Art darf **keine anderen Zwecke** als die Kinderbetreuung bzw. Kinderfürsorge umfassen, wobei untergeordnete Nebenzwecke möglich sind.
- Der Betrieb des Kindergartens darf **nicht auf Gewinnerzielung** ausgerichtet sein, des Weiteren dürfen auch keine Gewinnanteile ausbezahlt werden.
- Bereits im Vorfeld ist für den **Fall der Auflösung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. beim Wegfall des begünstigten Zwecks** festzulegen, wie das verbleibende Vermögen zu verwerten ist. Eine andere Verwendung als für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke führt zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Der Gemeindebund hat dazu Musterstatuten ausgearbeitet (Beitrag im aktuellen Kommunal von Dr. Pilz), die uns sowie den beiden Gemeindevertreterverbänden in NÖ vorliegen.

Welche Hürden gibt es?

In der organisatorischen Abwicklung, sowie in der Buchhaltung würden sich durch die Statuten keine Änderungen ergeben.

Sofern allerdings kein Erlass des Finanzministeriums vorliegt, muss jeder Fall gesondert beurteilt werden um nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss keine Unliebsamkeiten beispielsweise bei der Immobilienertragsteuer (Körperschaftsteuer) zu erleben, da beim Übergang in die Abgabenbegünstigung allfällige stille Reserven zur Besteuerung aufzudecken sind.

Auf Grund dieser Empfehlung und damit die Eltern nicht höhere Beiträge zu entrichten haben, wird vorgeschlagen, dass für die Kindergärten und für die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“ diese Statuten vom Gemeinderat beschlossen werden.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern unterhält fünf Kindergärten (Altenberg, Hintersdorf, St. Andrä und zwei in Wördern)

Sie haben ihren Sitz in St.Andrä-Wördern und werden organisatorisch gemeinsam geführt.

§ 2 Zweck

Die Kindergärten, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergartens“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ffBAO zu verwenden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die NÖ Landeskindergärten, Altenberg, Feldgasse 4; Hintersdorf, Hauptstraße 30; St.Andrä, Greifensteinerstraße 24, Wördern; Altgasse 32 und Wördern, Dammstraße 6 werden in einer organisatorischen Einheit geführt und werden ab 1.1.2016 gemäß dem vorliegendem Organisationsstatut als gemeinnütziger Betrieb geführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

GGR Pillmayer BA, GGR Reg.-RatSeidl, GGR Ing. Heinrich, GR Ing. Petz, GR Hammer, GR Dr. Seidl, GR Trinko

Abstimmungsergebnis Dafür: 24
 Enthaltung: 5 (GGR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch, GR Müller, GR Albrecht, GR Hammer)

GR Rottensteiner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

GR Schreiner verlässt um 22.45 Uhr die Sitzung.

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die Gemeinde wurde von ihrer Rechtsvertretung, NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH, informiert, dass für gemeinnützig geführte Kindergärten weiterhin der 10%ige Umsatzsteuersatz anwendbar wäre.

Durch die im August 2015 im Parlament beschlossene Steuerreform 2015/2016 treffen die Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer auch die Kinder- und Jugendbetreuung: Ab 01.01.2016 erhöht sich der Umsatzsteuersatz von 10% auf 13%.

Somit sind grundsätzlich sowohl die Entgelte für die Hauptleistung (Betreuungsentgelt) als auch jene für die Nebenleistungen (z.B. Bastelbeitrag, Mittagessen, Beförderung) in Zukunft mit 13% in Rechnung zu stellen.

Begünstigung bei Gemeinnützigkeit iSd § 34 BAO

Auch nach der Steuerreform 2015/2016 gilt für gemeinnützige Organisationen, die Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen führen, weiterhin ein Steuersatz von 10%. Neben Vereinen, Stiftungen und Hilfsorganisationen können auch Gemeinden mit einem Betrieb gewerblicher Art unter die Kriterien der §§ 34 ff BAO fallen. Das Bundesministerium für Finanzen stellt die vorrangige Begünstigung für gemeinnützige Betriebe klar:

Kann die Gemeinde die Kriterien für die Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Kindergarten bzw. Hort nachweisen, dann ist ab 01.01.2016 weiterhin die Verrechnung des Steuersatzes von 10% möglich!

Der Betrieb gewerblicher Art darf **keine anderen Zwecke** als die Kinderbetreuung bzw. Kinderfürsorge umfassen, wobei untergeordnete Nebenzwecke möglich sind.

- Der Betrieb des Kindergartens darf **nicht auf Gewinnerzielung** ausgerichtet sein, des Weiteren dürfen auch keine Gewinnanteile ausbezahlt werden.
- Bereits im Vorfeld ist für den **Fall der Auflösung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. beim Wegfall des begünstigten Zwecks** festzulegen, wie das verbleibende Vermögen zu verwerten ist. Eine andere Verwendung als für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke führt zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Auf Grund dieser Empfehlung und damit die Eltern nicht höhere Beiträge zu entrichten haben, wird vorgeschlagen, für die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“ diese Statuten vom Gemeinderat beschlossen werden.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Zwergenburg“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern unterhält die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“
Sie hat ihren Sitz in St. Andrä-Wördern.

§ 2 Zweck

Die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum kindergartenpflichtigen Alter durch den Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung.
Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe der Tagesbetreuungseinrichtung sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung der Tagesbetreuungseinrichtung

Bei Auflösung der „Tagesbetreuungseinrichtung“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ffBAO zu verwenden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Für die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“ wird ab 1.1.2016 gemäß dem vorliegendem Organisationsstatut als gemeinnütziger Betrieb geführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis Dafür: 24
 Enthaltung: 5 (GGR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch, GR Müller, GR Albrecht, GR Hammer)

GR Rottensteiner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Übernahme der Trennstücke 1,3,4 und 6, KG Wördern ins öffentliche Gut der Gemeinde und Übergabe der Trennstück 2 und 5 ins öffentliche Gut der Landesstraße gemäß dem Teilungsplan 19.11.2015, GZ. 50638, gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG

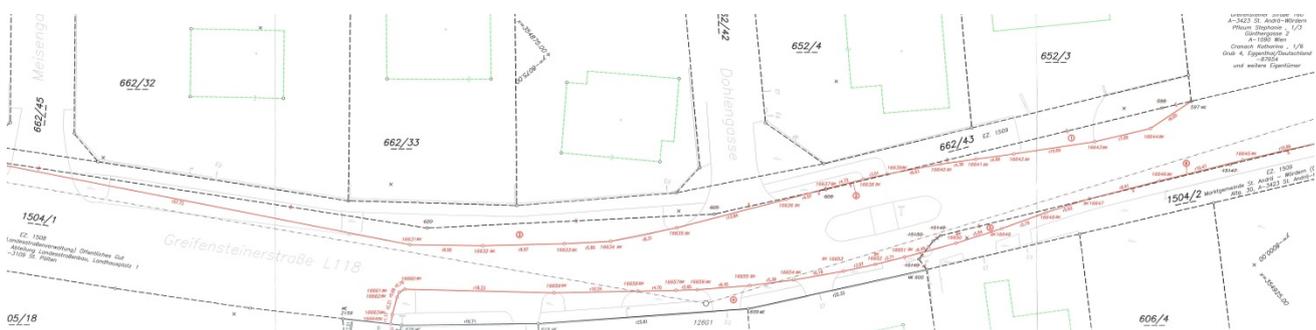
Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde der Teilungsplan GZ. 50638, betreffend der Vermessung der L118 km 23,7 bis 23,9, KG Wördern, vorgelegt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Es wurde der notwendige Kundmachungsentwurf übermittelt.



Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä - Wördern hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen;

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50638, KG Wördern angeführten Trennstücke 1, 3, 4 und 6 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde zu den Grundstücken 662/43 bzw. 1504/1, EZ 1509 übernommen und stellen Nebenanlagen entlang der Landesstraße 118 dar.
2. Gleichzeitig werden die Trennstücke 2 und 5 als Grundstücksteile der Grundstücke 662/43 bzw. 1504/1, der EZ 1509 in das öffentliche Gut der Landesstraße übergeben und stellen Teile der Fahrbahn der Landesstraße 118 dar.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Pkt. 1 bis 3 wie im Sachverhalt dargelegt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Rottensteiner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

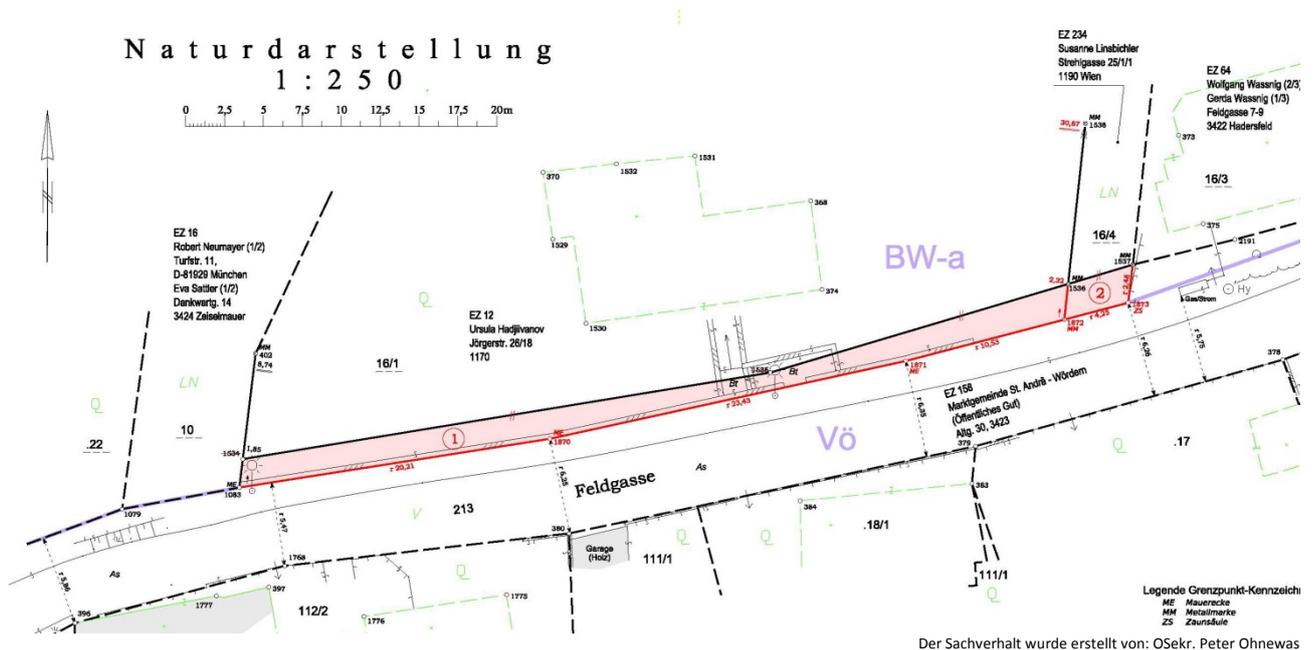
Entlassung der Trennstücke 1 und 2 aus dem öffentliche Gut der Gemeinde zu den Grundstücken Nr. 16/1 und 16/4, KG Hadersfeld gemäß dem Teilungsplan 24.6.2015, GZ. 4371, gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl.Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4371 vom 24.6.2015 gemäß §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorgelegt.

Die Trennfläche 1 und 2 im Ausmaß von 103 m² werden vom Grundstück Nr. 213 abgetrennt und aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern entlassen und den Parz. 16/1 und 16/4 KG Hadersfeld übernommen.



Antrag

Entlassung der Trennstücke 1 und 2 KG Hadersfeld aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde und Übergabe an die Grundstücke Nr. 16/1 und 16/4 gemäß dem Teilungsplan vom 24.6.2015, GZ. 4371 gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Rottensteiner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Mit dem Ansuchen vom 25.10.2015 hat die Privatschule KreaMont neuerlich ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für 2016 angesucht. Es werden derzeit 69 Kinder schulisch betreut. Derzeit 34 Kinder in Primaria, 24 in Vorsekundaria und 11 Sekundaria unterrichtet.

Seitens der Privatschule wurden Finanzübersichten vorgelegt, die unter anderem im Schuljahr 2014/15 einen Abgang von € 9.130,- ausweisen. Die Vorschau auf das laufende Schuljahr 2015/16 weist einen Abgang von € 1.000,- unter Berücksichtigung der beantragten Unterstützung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern aus. Sämtliche öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen.

Die Gehälter weisen bei Gesamtausgaben von € 370.000,- einen Anteil von 81 % aus. Die Elternbeiträge decken zu 73 % Gesamtkosten. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Zur Sicherung des Standortes soll wie in den bisherigen Jahren eine Jahresunterstützung von € 28.800,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEK. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 28.800,-- für die Privatschule KreaMont zum Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2016. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober mit jeweils € 9.600,--.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis Dafür: 26
Dagegen: 2 (GR Gsandtner, GR Kolar)

GR Ing. Petz war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Antragsteller: Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Mit 1.1.2015 ist eine Änderung der NÖ Taxi Betriebsordnung in Kraft getreten.

Darin wird die Art der Beförderung wie die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit der Firma Westermayer mit dem „Miettaxi“ betreiben als „City Taxi“ bezeichnet.

Zitat aus der NÖ TaxiBO §12 Abs. 6:

Citytaxis sind Taxiverkehre, die Fahrgäste innerhalb eines vorgegebenen abgegrenzten Betriebsgebietes mit Zustimmung der durch das Betriebsgebiet betroffenen Gemeinden befördern, wobei der Fahrpreis über Dritte (z. B. Gemeinde) abgerechnet wird.

Die Firma Westermayer hat daher angeregt, das Miettaxi in City Taxi umzubenennen. Es wurde der Vorschlag auf City Taxi STAW gemacht.

Weiters ist mit der Novelle der NÖ TaxiBO eine weitere Änderung wirksam geworden: Laut eines aktuellen Rechtsgutachtens ist der Linientaxi Verkehr seit 1.1.2015 rechtlich nicht mehr zulässig und ausschließlich Autobusunternehmungen vorbehalten.

Aus diesem Anlass wird eine Umbenennung des Linientaxis erforderlich. Es wurde der Vorschlag auf „City Taxi STAW Anschluss Kirchbach“ gemacht.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Das derzeitige Miettaxi mit der Firma Westermayer wird auf „City Taxi STAW“ und das Linientaxi nach Hintersdorf bzw. Kirchbach auf „City Taxi STAW Anschluss Kirchbach“ umbenannt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2015 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat